

## Allgemeine Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines

1.1 Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Bestellers erlangen keine Wirksamkeit, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.2 Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

1.3 Die zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle erforderlichen personenbezogenen Daten werden verarbeitet.

### 2. Preise

Zu den genannten Preisen wird die Mehrwertsteuer zu dem am Tag der Lieferung geltenden Satz hinzugerechnet.

Die angegebenen Preise stellen die am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Preise dar. Wir behalten uns vor, die Marktpreise vom Lieferungszeitpunkt zu berechnen.

### 3. Auftrag

3.1 Erteilte Aufträge bedürfen zur Begründung ihrer Rechtsverbindlichkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme. Wir können sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Auftrags ablehnen.

3.2 Der Besteller ist verpflichtet, unsere Auftragsbestätigung auf die Richtigkeit ihres sachlichen Inhalts zu prüfen, insbesondere darauf, ob Maße, Gewichte und Materialien von uns richtig bezeichnet sind. Wenn der Besteller nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang unserer Auftragsbestätigung Einspruch erhebt, betrachten wir dies als Anerkennung und Vertragsgrundlage.

### 4. Verpackung

Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Kisten in gutem Zustand werden bei frachtfreier Rücksendung innerhalb vier Wochen mit 2/3 des in Rechnung gestellten Betrages gutgeschrieben. Verpackung anderer Art wird nicht zurückgenommen.

### 5. Zahlung

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die auf der Vorderseite abgedruckten Zahlungsbedingungen.

5.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu. Aufrechnung ist nur mit rechtskräftigen oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig.

5.3 Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen, soweit sie diskontfähig und ordnungsgemäß versteuert sind. Bei der Annahme von Wechseln oder Schecks wird die Schuld erst durch deren Einlösung getilgt. Diskontspesen und alle mit der Einlösung des Wechsel- und Scheckbetrages verbundenen Kosten sind vom Besteller zu tragen und sofort zahlbar. Für rechtzeitige Vorlage, Protest, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels oder Schecks bei Nichteinlösung haften wir nicht, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

5.4 Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Provisionen gem. den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite ab Fälligkeitsdatum berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

5.5 Sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung werden fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die die Ansprüche gefährdet werden.

5.6 Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen den Betrieb des Bestellers zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen.

5.7 Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Besteller zustehen.

5.8 Der Besteller hat den Rechnungsbetrag auf seine Gefahr und seine Kosten an uns zu übermitteln. Sollten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik Deutschland auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile einschließlich Kursrisiko zu Lasten des Bestellers.

### 6. Abnahme

6.1 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur im Lieferwerk erfolgen. Sie muß unverzüglich nach Fertigstellung der Rohre durchgeführt werden.

6.2 Die sachlichen Abnahmekosten tragen wir. Die übrigen im Zusammenhang mit der Abnahme entstehenden oder uns von dritter Seite berechneten Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

6.3 Falls besondere Gütevorschriften verlangt werden, ist der Besteller auf unsere Aufforderung hin zu einer Abnahme verpflichtet.

6.4 Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als vertragsgemäß geliefert und kann entsprechend berechnet werden.

6.5 Die Abnahme stellt eine Hauptpflicht des Bestellers dar. Bei Verzug sind wir - unbeschadet unserer oben genannten Rechte - weiter berechtigt, dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten mit mindestens 1% vom Auftragswert für jeden Monat zu berechnen. Wir sind auch berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen und nach deren Ablauf anderweitig über die Ware zu verfügen und den Besteller anschließend mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

Gleiches gilt, wenn die Lieferung einverständlich auf Wunsch des Bestellers verzögert worden ist.

### 7. Lieferzeit

7.1 Liefertermine oder Lieferfristen, die als ungefähre Angabe der Lieferzeit gelten, sind schriftlich anzugeben. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Lieferwerk und gelten erst ab unserer schriftlichen Bestätigung. Die Fristen beginnen erst mit dem Zeitpunkt völliger Klarstellung sämtlicher Einzelheiten des Auftrags und der rechtzeitigen Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen.

7.2 Sofern wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unsere Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z. B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen, Streik oder Aussperrung und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat, nach schriftlicher Nachfristsetzung, der Besteller, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist.

7.3 Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Das gilt entsprechend für Liefertermine. Kommen wir in Verzug, kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm gesetzlich angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

7.4 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

Ein dem Besteller oder uns nach dem vorgehenden Absatz zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind die bereits erbrachten Teillieferungen für den Besteller unverwendbar, so ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

7.5 Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen.

7.6 Die Anmeldung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern.

### 8. Versand und Gefährübergang

8.1 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Besteller über.

8.2 Hinsichtlich der Versandart handeln wir, sofern nicht eine Weisung des Bestellers vorliegt, nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verantwortung für den besten und kürzesten Weg.

### 9. Abweichungen

9.1 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig.

9.2 In jedem Fall sind wir zu Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von 10% berechtigt.

### 10. Erstbemusterungen/Prozeßänderungen

10.1 Bei neuen Produkten wird auf eine Erstbemusterung verzichtet, sofern der Kunde diese nicht ausdrücklich wünscht.

10.2 Prozeßänderungen, welche die Kundenanforderungen nicht beeinträchtigen, werden nicht angezeigt, sofern keine andere Vereinbarung vorliegt.

### 11. Mängelrüge

11.1 Beanstandungen sind nur innerhalb von einer Woche nach Empfang der Ware zulässig und müssen unverzüglich bekanntgegeben werden. Aufgrund von Mängeln eines Teils der Lieferung kann nicht die gesamte Lieferung zurückgewiesen werden.

11.2 Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens sechs Monate nach Lieferung, schriftlich gerügt werden. Andernfalls gilt die Ware als mangelfrei angenommen. Für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Tag des Eingangs des Rückschreibens maßgebend.

Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.

11.3 Nach Durchführung einer Abnahme der Ware durch den Besteller ist der Gewährleistungsanspruch aus Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

11.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen anderer als vertragsgemäßer Waren.

### 12. Gewährleistung

12.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so können wir nach unserer Wahl unter Ausschuß weiterer Gewährleistungsansprüche nachbessern, Ersatz liefern oder den Minderwert gutschreiben.

12.2 Für Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung. Kommen wir mit der Ersatzlieferung in Verzug, so kann der Besteller, wenn eine von ihm gesetzte angemessene Nachfrist durch unser Verschulden fruchtlos verstreicht, insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet worden ist. Ziff. 7.3 gilt entsprechend.

12.3 Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung steht dem Besteller nach seiner Wahl ein Recht auf Wandlung oder Minderung zu.

12.4 Hat der Besteller uns nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gewährt, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

12.5 Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

12.6 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

### 13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Bezahlung sämtlicher, auch der künftigen, aus der Geschäftsverbindung sich ergebenden Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegenüber dem Besteller zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

13.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.

13.3 Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

13.4 Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.

13.5 Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.

13.6 Bei Weiterveräußerung der gelieferten Ware, die nur im Wege des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zulässig ist, tritt der Besteller bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Veräußerungsvertrag an uns ab. Sie dienen in dem in Abs. 1 beschriebenen Umfang ebenso wie die Vorbehaltsware zu unserer Sicherung.

13.7 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen.

Dies gilt nicht, sofern der Besteller in Zahlungsverzug gerät, in Konkurs fällt, zahlungsunfähig wird oder in sonstiger Weise unser Sicherungsinteresse gefährdet wird. Der Besteller ist weiter nicht berechtigt, über diese Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung an uns seinem Abnehmer bekanntzugeben.

13.8 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist die Mitwirkung des Bestellers hierzu erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

13.9 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20 %, so geben wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl zwecks Vermeidung einer Übersicherung frei.

### 14. Haftung

14.1 Wir haften grundsätzlich nicht für unsachgemäße Verwendung unserer Produkte.

14.2 Schadenersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und unerlaubter Handlung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Produzentenhaftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden ist. In gleichem Umfang verpflichtet sich der Besteller, uns von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen uns im Zusammenhang mit unserer Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden.

14.3 Etwaige Schadenersatzansprüche sind auf die Höhe der Auftragssumme beschränkt.

### 15. Erfüllungsort

15.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und die Abnahmeverpflichtungen und Zahlungen des Bestellers ist Werther (Westfalen). Für alle Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis sowie Rechtsstreitigkeiten über dessen Entstehen und seine Wirksamkeit ist das Amtsgericht Halle (Westfalen) bzw. das Landgericht Bielefeld zuständig. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse.

15.2 Wir können den Besteller jedoch nach unserer Wahl an dem für ihn zuständigen Gerichtsstand verklagen.

15.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen.

15.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen im übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, durch die der mit dem Vertrag und den Geschäftsbedingungen beabsichtigte wirtschaftliche Erfolg am ehesten erreicht werden kann.